



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. September 2013

Nummer 38

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	313		
210 Öffentliche Bekanntmachung Zweite Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland	313		
211 2. Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl (Verbundschule Legden Rosendahl als Hauptschule mit Realschulzweig)	314		
212 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Don-			
		seler Feld“ im Bereich der Gemeinde Heek, Kreis Borken, im Regierungsbezirk Münster	316
	213	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der derzeit geltenden Fassung	317
	214	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	317
	215	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	317

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

210 Öffentliche Bekanntmachung Zweite Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland

Bezirksregierung Münster
32.01.01

Münster, den 13. September 2013

Der für das Münsterland geltende Regionalplan wird fortgeschrieben. Der Planentwurf umfasst die Gebiete der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.

Eine Umweltprüfung gemäß § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) i.V.m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde durchgeführt; ein Umweltbericht wurde erstellt.

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen haben in der Zeit vom 17. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011 erstmals zum Fortschreibungsentwurf des Regionalplans Münsterland in der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses vom 20. September 2010 Stellung bezogen. Nach Auswertung der vorgetragenen Stellungnahmen ist der Planentwurf von der Regionalplanungsbehörde überarbeitet und mit den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erörtert worden.

Daraufhin wurde der Fortschreibungsentwurf des Regionalplans Münsterland in der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses vom 20. September 2010 in Teilbereichen, die das gesamte Plangebiet betreffen, wesentlich im Sinne des § 13 Abs. 3 LPIG geändert.

Gem. § 13 Abs. 3 LPIG sind die wesentlichen Änderungen eines Planentwurfs erneut auszulegen; Stellungnahmen sind erneut einzuholen. Die Art und Dauer der Beteiligungsfrist kann verkürzt werden.

Gemäß § 10 ROG und § 13 LPIG wird hiermit die Öffentlichkeit von den wesentlichen Änderungen der Planunterlagen unterrichtet. Diese Änderungen betreffen in großem Umfang die textlichen und zeichnerischen Darstellungen zu den Kapiteln IV.4 (Bereiche für den Schutz der Natur) und IV.5 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung) des Planentwurfs sowie einzelne textliche Festlegungen in den Kapiteln II.1, II.3, III.1, III.3, IV.2, IV.3 und V.1. Die wesentlichen Textänderungen sind durch rote Schrift gekennzeichnet.

Darüber hinaus wird aus den offengelegten Unterlagen der aktuelle Planungsstand zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit ersichtlich.

Die öffentliche Auslegung der geänderten Planunterlagen erfolgt in der Zeit vom

07. Oktober 2013 bis zum 6. November 2013

zur Einsichtnahme bei

a) der Regionalplanungsbehörde

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3,
48143 Münster

Zimmer 307

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr

Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Ansprechpartnerinnen:

Frau Bußmann, Tel.: 0251/411-1756, Frau Holtmann, 0251/411-1754

b) der kreisfreien Stadt Münster und den Kreisen des Münsterlandes

Stadt Münster, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster

Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss

Montag bis Mittwoch von 08:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr

Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Gottheil, Tel.: 0251/ 492-6195

Herr Krause-Kämereit: 0251/492-6111

Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken
Zimmer 1447

Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 16:00 Uhr

Freitag von 07:30 bis 13:00 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Nattefort, Tel.: 02861/ 82-1447

Kreis Coesfeld, Kreishaus I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld
Zimmer 144

Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Küppers, Tel.: 02541/18-9110

Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt
Zimmer 785

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:30 Uhr

Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Ansprechpartner(in):

Herr Bücker, Tel.: 02551/69-2794

Frau Wiegers, Tel.: 02551/69-2743

Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf
Zimmer A 2.14

Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Terwey, Tel.: 02581/53-6140

Herr Müller, Tel.: 02581/53-6100

Die Verfahrensunterlagen stehen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (erreichbar unter http://www.brms.nrw.de/startseite/Dez_32_Regionalplan-2012/Fortschreibung_Regionalplan/index.html) zur Verfügung.

Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen zu den wesentlich geänderten Planunterlagen können bis einschließlich 06. November 2013 vorgebracht werden. Dies kann elektronisch über „Beteiligung-Online“ (erreichbar unter der o.a. Internetadresse) oder per E-Mail (RegionalplanMSL@brms.nrw.de) erfolgen. Die Abgabe von Stellungnahmen per Briefpost ist zu richten an die Bezirksregierung Münster, 48128 Münster, oder zur Niederschrift vorzubringen in der Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, nach tel. Anmeldung unter Tel.-Nr. 0251/411-1793 (Frau Goertz), 0251/411-1756 (Frau Bußmann) oder 0251/411-1795 (Herr Dr. Wolf).

Für die Abgabe der Online-Stellungnahme sind die Hilfe-Hinweise auf der angegebenen Internetseite zu beachten.

Auch bei den unter b) aufgeführten Behörden können Stellungnahmen abgegeben werden.

Anregungen, die schriftlich erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen. Im Rahmen der Abwägung werden **diejenigen Stellungnahmen berücksichtigt**, die sich auf wesentliche Änderungen beziehen und **bisher nicht vorgetragene, neue Anregungen und Bedenken** beinhalten. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sollten möglichst konkrete Formulierungen enthalten (Angabe des entsprechenden Bezugs, Seite, Absatz, Zeile). Bei Anregungen, die sich auf die zeichnerische Darstellung beziehen, sollte außerdem die konkrete Fläche benannt werden.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung zu berücksichtigen. Ein gesonderter Bescheid dazu erfolgt nicht. Der Regionalrat ist über die aus der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung im weiteren Verfahren zu informieren.

Nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens wird der fortgeschriebene Regionalplan vom Regionalrat aufgestellt und anschließend der Landesplanungsbehörde zur Rechtsprüfung angezeigt. Der fortgeschriebene Regionalplan erhält Rechtskraft mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW). Er kann dann bei der Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, eingesehen werden.

Münster, den 13. September 2013

Im Auftrag
gez. Gregor Lange
Regionalplaner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 313-314

211 2. Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl (Verbundschule Legden Rosendahl als Hauptschule mit Realschulzweig)

Präambel

Aufgrund

- des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung
- der Nr. 4 der Übergangsvorschriften zu Artikel 2 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 25. Oktober 2011
- der §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung